

EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) – Was ist jetzt zu tun?

Markenverband e.V.

10. April 2025

Dr. Thomas Uhlig
KPMG Law

Agenda

1 Einführung

2 Haftung, Sanktionen

3 Impulse aus der Praxis

4 Fragen?

Agenda

1 Einführung

2 Haftung, Sanktionen

3 Impulse aus der Praxis

4 Fragen?

Die EU-Entwaldungsverordnung (Verordnung (EU) 2023/1115)

- Wurde am **09.06.2023** im EU-Amtsblatt **veröffentlicht**
- Trat am **29.06.2023 in Kraft**
- Ist nach einer Verschiebung Ende 2024 nunmehr **ab 30.12.2025 anzuwenden**
- Für **Kleinunternehmen** (2 von 3 Grenzen werden nicht überschritten: 15 Mio. € Umsatz/ 7,5 Mio. Bilanzsumme/ 50 MA) **gilt eine längere Übergangszeit bis 30.06.2026**

Von der EU-Verordnung erfasste relevante Rohstoffe sowie relevante Erzeugnisse (Anhang I)

Rinder



Kakao



Kaffee



Palmöl



Kautschuk



Soja



Holz



Die Sorgfaltspflichten der EUDR sind sehr spezifisch und Verstöße können zu Geldbußen und fehlender Verkehrsfähigkeit von Produkten führen

Die wichtigsten Fakten

- ✓ **Gilt für Unternehmen**, die relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse **auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, bereitstellen** oder beabsichtigen, **sie** aus der EU zu **exportieren**.
- ✓ **Die Verordnung** ist ab dem **30. Dezember 2025** anzuwenden.
- ✓ Betroffene Produktgruppen: **Soja, Ölpalmen, Rinder, Kaffee, Kakao, Kautschuk** und **Holz** sowie **bestimmte daraus hergestellte Erzeugnisse**, abschließend in **Anhang I** aufgeführt.
- ✓ Bei Verstößen können die **Produkte und Einnahmen beschlagnahmt werden** und **Geldbußen in Höhe von 4 % des Jahresumsatzes** verhängt werden. Nicht konforme Produkte **dürfen nicht auf den EU-Markt gebracht oder exportiert werden** → **kann Geschäftsmodell tiefgreifend treffen**



Sorgfaltspflichten

Bevor Marktteilnehmer oder Nicht-KMU-Händler einschlägige Produkte **in Verkehr bringen**, auf dem Markt **bereitstellen** oder **exportieren**, müssen die Unternehmen die folgenden **Sorgfaltspflichten erfüllen**:

- 01** Sammlung von **Informationen, Daten** und Dokumenten
Maßnahmen zur **Risikobewertung** einschließlich **Abgabe**
 - 02** **Sorgfaltserklärung und Übermittlung elektronisch an EU Informationssystem**
 - 03** Maßnahmen zur **Risikominderung**
 - 04** **Risikomanagement- und Compliance-Maßnahmen** einschließlich **Überprüfung** und **Überwachung**
 - 05** **Berichterstattung**
-  **Mindestens jährliche** Überprüfung der Sorgfaltspflichten.

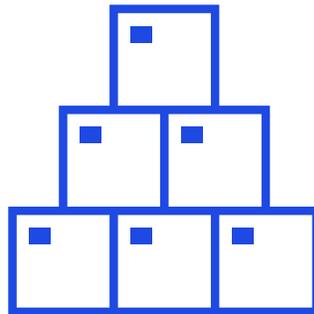
Übersicht relevanter Erzeugnisse – Beispiel: Holz, Kautschuk (Auszug, nicht vollständig)

Relevanter Rohstoff	Relevante Erzeugnisse mit HS Code
Holz	4415 Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz (ohne Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird.)
	Halbstoffe und Papier der Kapitel 47 und 48 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Erzeugnisse auf Bambusbasis und Wiedergewinnungsprodukte (Abfälle und Ausschuss), zB:
	- 4819 Verpackungsmittel aus Papier/Pappe (Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten)
	- 4823 Papiere, Pappen, Zellstoffprodukte [...]
	ex 49 Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes, hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
Kautschuk	ex 4005 Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen
	ex 4006 Andere Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z. B. Scheiben, Ringe), aus nicht vulkanisiertem Kautschuk
	ex 4007 Fäden und Schnüre aus vulkanisiertem Kautschuk
	ex 4008 Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile aus Weichkautschuk
	ex 4010 Förderbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk
	ex 4016 sonstige Waren aus Weichkautschuk, a. n. g. in Kapitel 40, z.B. Dichtungen

Sonderthema Verpackungen, Bedienungsanleitungen

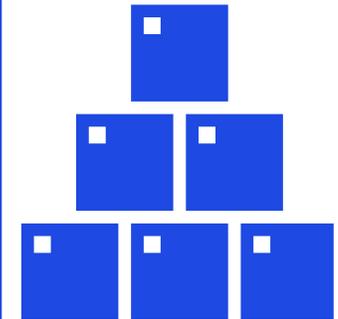
Verpackungen als eigenständige Produkte

- Anhang I erfasst auch Verpackungen, wenn diese als eigenständiges Produkt (z.B. leer) abgegeben werden, z.B.
 - 4415 Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz
 - 4819 Verpackungsmittel aus Papier/Pappe (Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten)
- Maßgeblich ist die zolltarifliche Einreihung
- Verpackungen als eigenständige Produkte müssen, wenn Sie in Anhang I aufgeführt sind, die Anforderungen der EUDR erfüllen



Verpackungen als Transport-/Schutz-/Stützmaterial für ein anderes Produkt

- Ausnahme in Ziffer 4415 in Anhang I: „ohne Verpackungsmaterial, **das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird.**“ → unterfällt nicht EUDR
- Guidance der EU-Kommission vom 2.10.2024: Ausnahme gilt **auch für andere Verpackungen**, zB aus Papier/Pappe nach 4819 (S. 17)
- FAQ der EU-Kommission vom 2.10.2024: gilt auch für **Bedienungsanleitungen** die Sendungen beigefügt sind (aber wiederum nicht wenn sie eigenständig erworben werden) (Ziffer 2.5)
- Ungeklärt bisher: Was ist mit **geleerten Holzpaletten**, die zurückgegeben oder weiterveräußert werden? Sie sind dann wieder eigenständig und würden dann eigentlich wieder unter die EUDR fallen. FAQ der EU-Kommission vom 02.10.2024: „Sobald die Verpackung zu einem Verpackungsmaterial wird, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zur Unterstützung, zum Schutz oder zum Transport eines Produkts verwendet wird, fällt sie nicht mehr in den Anwendungsbereich der Verordnung.“ (Ziffer 2.6) → „Sobald“ könnte dann als dauerhaftes Herausfallen zu verstehen sein, Formulierung aber nicht zu 100% klar. Klarstellung mit den für April 2025 erwarteten FAQ der EU-Kommission erwartet



Überblick persönlicher Anwendungsbereich – Wer ist direkt betroffen?

- **Marktteilnehmer** sind natürliche oder juristische Personen, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse **erstmalig** zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem EU-Markt **abgeben** (Inverkehrbringen) oder aus der EU **ausführen** (Export)
- **Händler**, sind alle Personen in der Lieferkette (außer Marktteilnehmer), die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse auf dem EU- Markt zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem EU-Markt (nicht erstmalig) **abgeben**

Überblick Sorgfaltspflichten – Anforderungen an die relevanten Erzeugnisse

Welche Anforderungen müssen die relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse erfüllen?

Relevante Rohstoffe und Erzeugnisse nach Anhang I dürfen **nur dann in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden**, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1 sie sind **entwaldungsfrei** (Stichtag hierfür ist der 31.12.2020)
- 2 sie wurden **gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt** und
- 3 für sie liegt eine **Sorgfaltserklärung** vor

Überblick Sorgfaltspflichten – Anforderungen an die relevanten Erzeugnisse

Relevante Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes

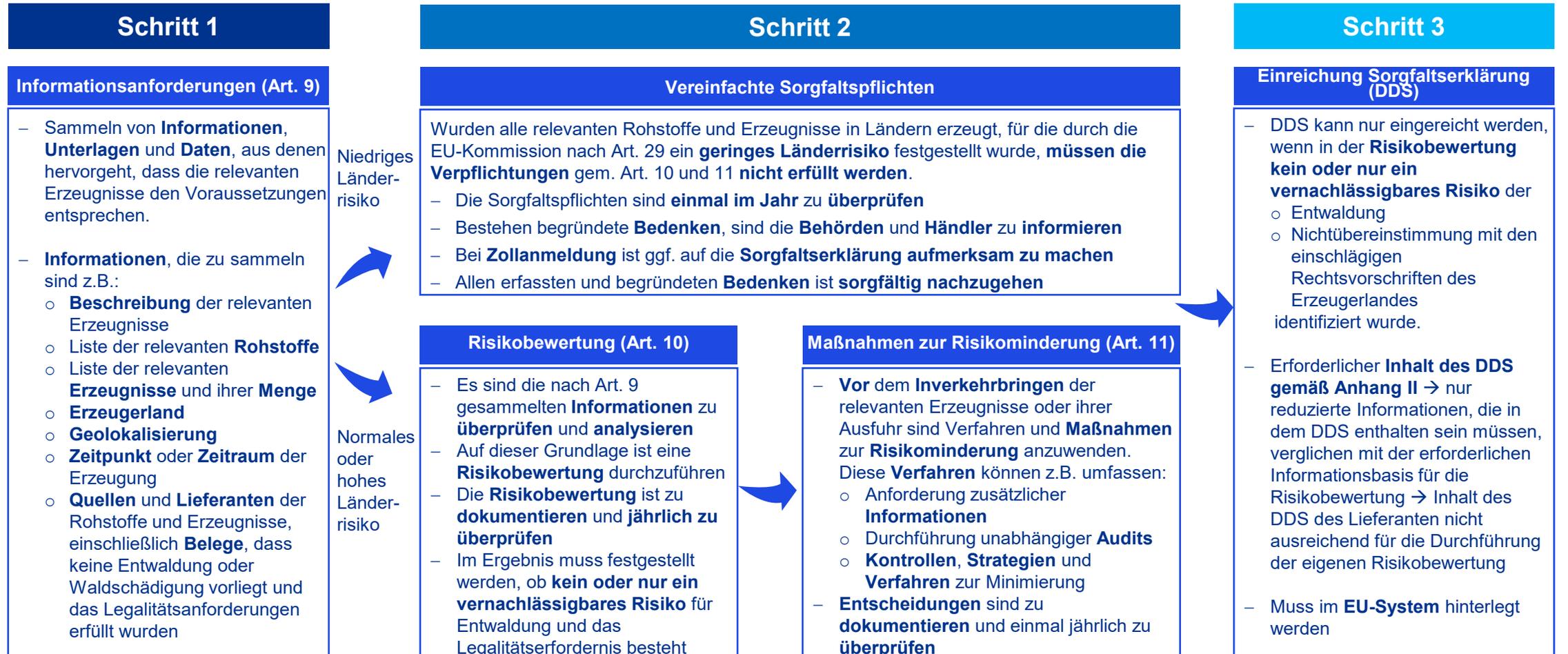
Relevante Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes

sind die **im Erzeugerland geltenden Rechtsvorschriften** über den rechtlichen Status des Erzeugungsgebiets in Bezug auf:

- a) Landnutzungsrechte;
- b) Umweltschutz;
- c) forstwirtschaftliche Vorschriften, einschließlich der Waldbewirtschaftung und der Erhaltung der biologischen Vielfalt, sofern diese unmittelbar mit der Holzernte zusammenhängen;
- d) Rechte Dritter;
- e) Arbeitsrechte;
- f) die nach internationalem Recht geschützten Menschenrechte;
- g) der Grundsatz der freien, vorherigen und auf Kenntnis der Sachlage gegründeten Zustimmung (FPIC), einschließlich der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker;
- h) Steuervorschriften,
- i) Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung,
- j) Handels- und Zollvorschriften.



Umsetzung der Sorgfaltspflichten



EUDR Governance



- a) Modellverfahren für das **Risikomanagement**, **Berichterstattung**, **Aufzeichnungen**, **interne Kontrolle** und **Compliance-Management**, für nicht-KMU-Marktteilnehmer einschließlich der **Benennung eines Compliance-Beauftragten** auf der Führungsebene;
- b) eine **unabhängige Prüfstelle** zur Überprüfung der unter Buchstabe a) genannten internen Strategien, Kontrollen und Verfahren für alle nicht-KMU-Marktteilnehmer.

EUDR Art. 11 (2)

Erleichterungen für KMUs - Überblick

Kriterien für KMUs:

Es dürfen mindestens zwei der drei Kriterien nicht überschritten werden:

- 25 Millionen Euro Bilanzsumme
- 50 Millionen Euro Nettoumsatzerlöse
- 250 Mitarbeitende (durchschnittliche Zahl während des Geschäftsjahres)

Folgende Anforderungen gelten für KMUs

- **KMU-Händler:** Sammlung von Informationen zu relevanten Erzeugnissen, darunter Lieferanten- und Händlerdetails sowie Referenznummern und Sorgfaltserklärungen
- Unverzögliche Meldung an zuständige Behörden und belieferte Händler, wenn neue Informationen oder begründete Bedenken über Verstöße vorliegen
- **KMU-Marktteilnehmer:** Sorgfaltspflichten sind bei relevanten Erzeugnissen, die bereits zuvor der Sorgfaltspflicht unterlagen und für die schon eine Sorgfaltserklärung vorliegt reduziert



Um die Hürden und den Aufwand so gering wie möglich zu halten, sollte geprüft werden, ob und inwieweit Händler und Marktteilnehmer von den Ausnahmen und Erleichterungen der Verordnung Gebrauch machen können.

Übersicht der Hauptanforderungen an KMUs und Nicht-KMU

Nicht-KMU-Marktteilnehmer/Händler

- Nicht-KMU-Händler gelten grundsätzlich als Nicht-KMU-Marktteilnehmer
- Prüfung (Marktteilnehmer) oder Feststellung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Händler und nachgelagerte Marktteilnehmer) in Bezug auf Entwaldungsfreiheit und Rechtsvorschriften im Erzeugerland
- Informationsanforderungen, Risikobewertung, Risikominderung
- Prüfung erhaltener Informationen mit Risikobewertungsverfahren
- Abgabe von Sorgfaltserklärungen
- Stärkere Kontrollen durch die Behörden
- Weitergabe von Informationen

KMU-Marktteilnehmer

- **Keine eigene Sorgfaltspflicht für bereits geprüfte und mit Sorgfaltserklärung versehene relevante Erzeugnisse**
- **Sorgfaltspflicht aber für neue Bestandteile**
- Vorlage der bereits existierenden Referenznummer **bei Verlangen** der Behörden
- Weitergabe von Informationen

KMU-Händler

- Bereitstellung nur mit Besitz der erforderlichen Informationen nach Art. 3
- Sammlung und Speicherung von Informationen
- Aufbewahrung der Informationen für mind. 5 Jahre
- Benachrichtigungspflicht der Behörden bei Bedenken oder Gefahr von Verstößen
- Kontrollen und Prüfungen durch Behörden möglich

Händler: Unterschiede treten bei Pflichten und Kontrollen durch die Behörden auf

KMU-Händler

- Bereitstellung von Erzeugnissen nur mit Besitz der Informationen in Art. 5 Abs. 3 EUDR (Art. 5 Abs. 2 EUDR)
- Sammlung und Speicherung von Informationen zu vorherigen Marktteilnehmern/Händlern und Referenznummer der Sorgfaltserklärung (Art. 5 Abs. 3 EUDR)
- Aufbewahrung der Informationen für mind. 5 Jahre (Art. 5 Abs. 4 EUDR)
- Anzeige bei Verstößen (Art. 5 Abs. 5 EUDR)

- Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen zur Einhaltung von Art. 5 Abs. 2, 3 und 4 EUDR (Art. 19 Abs. 1 EUDR)
- Stichproben und Vor-Ort-Prüfungen bei aufgeworfenen Fragen nach der Prüfung (Art. 19 Abs. 2 EUDR)

VS.

Nicht-KMU-Händler

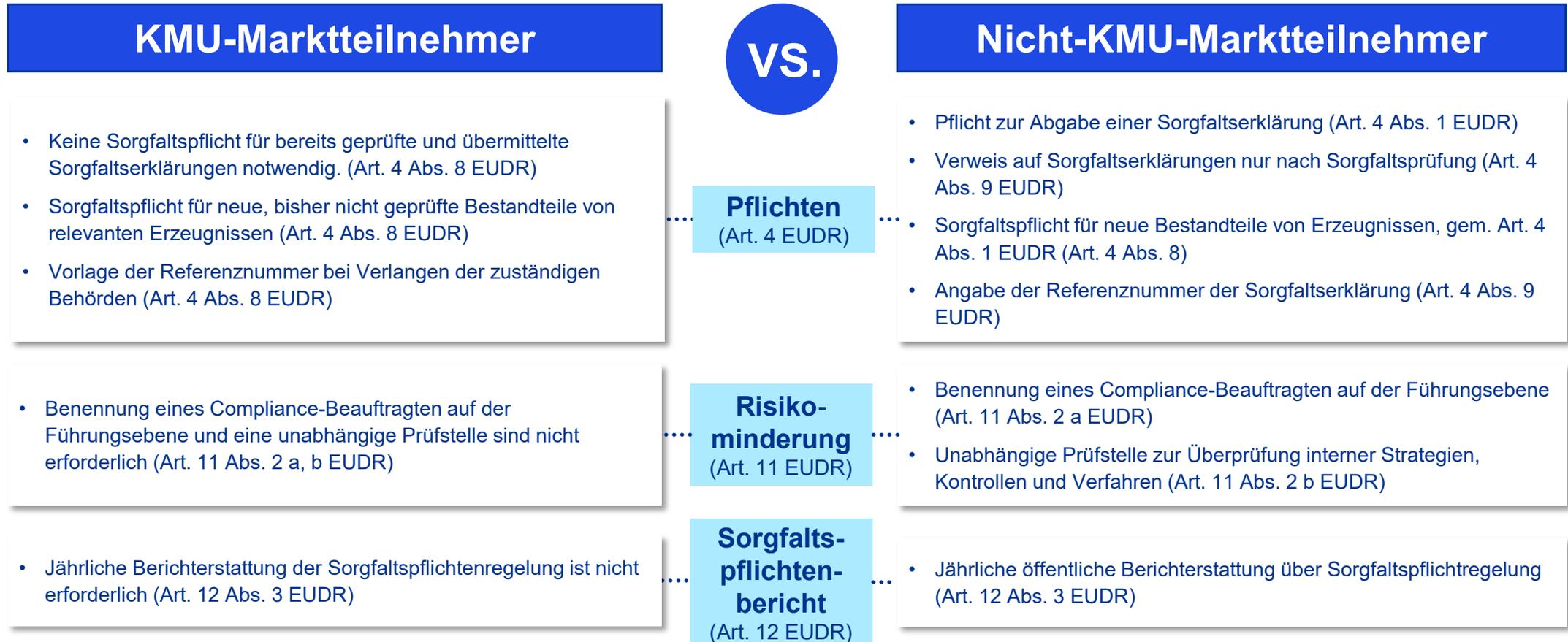
- Verpflichtungen und Bestimmungen aus Artikeln 3, 4, 6, 8-13, 16 Abs. 8-11 und 18 EUDR (Art. 5 Abs. 1 EUDR)
- **Gleichstellung mit Verpflichtungen von nicht-KMU-Marktteilnehmern, siehe weitere Folien (Art. 5 Abs. 1 EUDR)**

- Prüfung der Sorgfaltspflichtregelung und Risikobewertungsverfahren (Art. 18 Abs. 1 a EUDR)
- Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen, zur EUDR-Konformität, einschließlich Risikominderungsmaßnahmen und Prüfung relevanter Sorgfaltserklärungen (Art. 18 Abs. 1 b EUDR)
- Weitere Kontrollmöglichkeiten, inklusive Stichproben, Prüfung von Korrekturmaßnahmen nach Art. 24 EUDR (Art. 18 Abs. 2 EUDR)

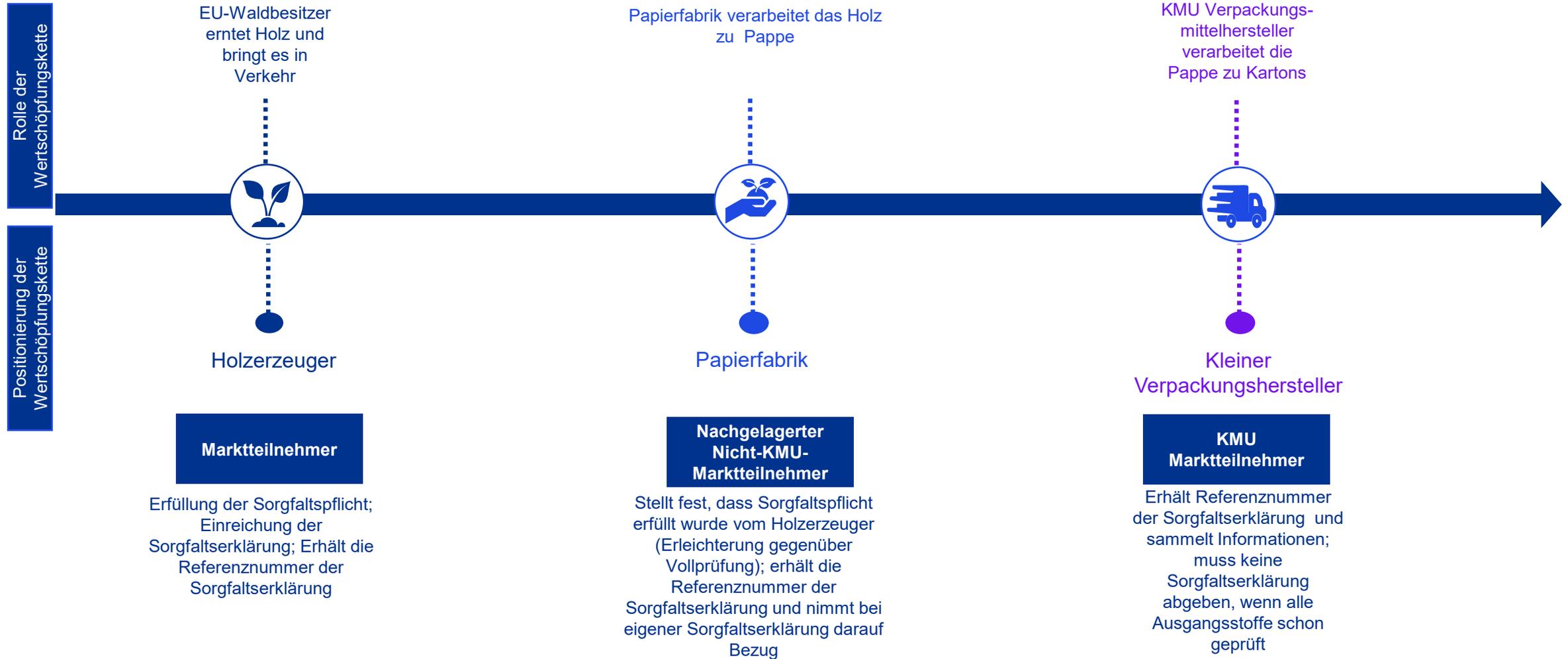
Pflichten
(Art. 5 EUDR)

Kontrollen
durch
Behörden
(Art. 18 und 19
EUDR)

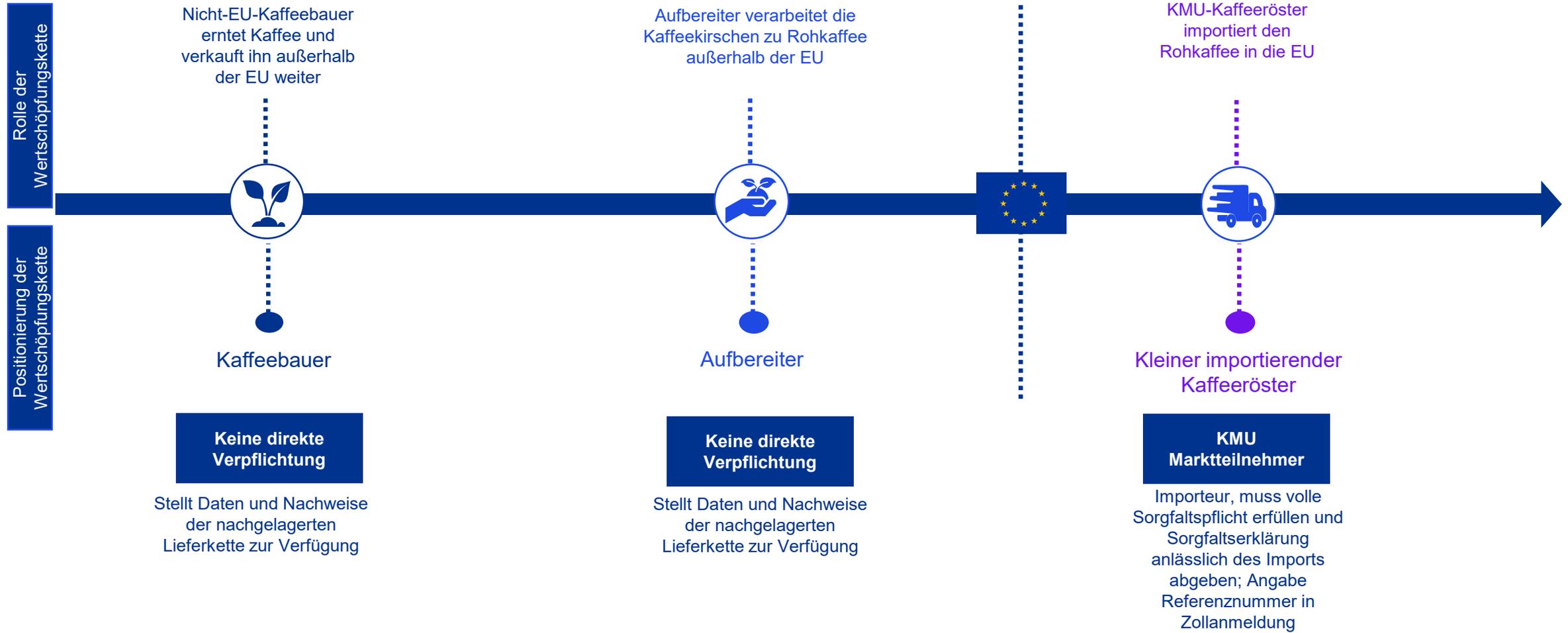
Marktteilnehmer: Unterschiede treten bei Pflichten, Risikominderung und Sorgfaltspflichtenbericht auf



Beispiel 1



Beispiel 2



Agenda

1 Einführung

2 Haftung, Sanktionen

3 Impulse aus der Praxis

4 Fragen?

Mögliche Sanktionen und Rechtsfolgen

Zur Gewährleistung der Durchführung und wirksamen Durchsetzung der Vorschriften, sind die Mitgliedstaaten befugt, **nichtkonforme Erzeugnisse zurückzunehmen** und **zurückzurufen** und geeignete **Abhilfemaßnahmen** zu ergreifen. Sanktionen sollen **wirksam, verhältnismäßig** und **abschreckend** sein. **Sanktionen umfassen:**



Kraft Gesetzes: Keine Marktfähigkeit von nicht konformen Produkten in der EU



Einziehung der **Einnahmen**, die der Marktteilnehmer und/oder Händler aus einer Transaktion mit den relevanten Erzeugnissen erzielt hat



Geldbußen oder Geldstrafen

- Der **wirtschaftliche Gewinn** aus den **Verstößen** soll tatsächlich abgeschöpft werden
- Bei **wiederholten** Verstößen wird **schrittweise erhöht**
- Bei **juristischen Personen** wird der **Höchstbetrag** auf **bis zu 4%** des **jährlichen unionsweiten Gesamtumsatzes** des Geschäftsjahres vor der Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe festgelegt



Ausschluss von Verfahren (maximal 12 Monate) zur Vergabe öffentlicher Aufträge und vom Zugang öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen und Konzessionen



Vorübergehendes **Verbot des Inverkehrbringens**, der Bereitstellung oder der Ausfuhr auf den Markt von relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen



Verbot der Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten



Einziehung der relevanten **Erzeugnisse** bei den Marktteilnehmern und/oder Händlern



Die zuständigen Behörden können von den Marktteilnehmern oder Händlern die **Erstattung sämtlicher Kosten** ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit Verstößen verlangen (Art. 20)

Agenda

1 Einführung

2 Haftung, Sanktionen

3 Impulse aus der Praxis

4 Fragen?

Impulse aus der Praxis

01

Keine Zeit verlieren

Die verbleibende Zeit bis 30.12.2025 ist angesichts von Ordervorlaufzeiten und komplexen Lieferketten sehr knapp.

02

Betroffenheit ermitteln

Relevante Rohstoffe/ Erzeugnisse und relevante Markttrolle(n) identifizieren, um passende Prozesse zu entwickeln. Datenbasis häufig unzureichend.

03

Lieferanten steuern

Frühzeitige Sicherstellung der nötigen Informationsbasis, Datenflüsse und Kaskadierung der Anforderungen bis zu den Erzeugern der Rohstoffe.

04

Operative Risiken erkennen

Auch ohne eigene direkte rechtliche Betroffenheit könnten Lieferketten für relevante Vorprodukte gefährdet sein.

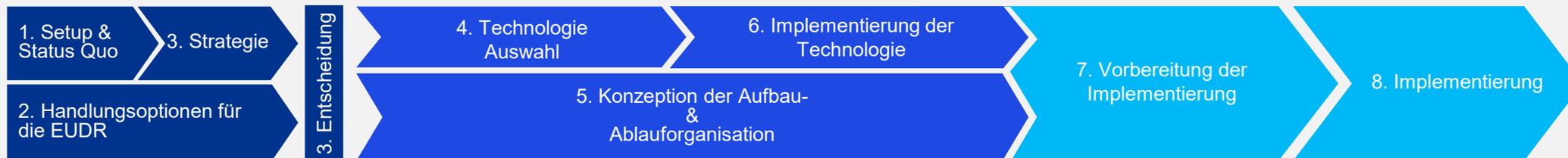
05

Tools

Toolunterstützung sinnvoll wegen hoher Menge an Datenpunkten, Chargenbezogenheit der Regelung und je nach Branche hoher Anzahl relevanter Erzeugnisse

Typische Umsetzungsschritte

Vorgehen in Phasen:



Teil I

Setup, Status Quo, Handlungsoptionen & Zielbild

- Validierung der Betroffenheit (Produkte/ relevante Rolle)
- Bewertung des Status quo (Prozesse, Schnittstellen und Datenpunkte)
- Entwicklung von Handlungsoptionen
- Gliederung der Aufbau- und Ablauforganisation
- Zielbild-Workshop

Teil II

Technologie & Konzept

- Auswahl der Technologie und deren Implementierung
- Angleichung der Anpassungserfordernisse
- Entwicklung eines Due-Diligence-Prozesses für die zu schaffende Aufbau- und Ablauforganisation (Flussdiagramme, Prozessbeschreibung, RACI)

Teil III

Umsetzung

- Erstellung von Kommunikationsplänen und -maßnahmen sowie von Schulungsunterlagen für die betroffenen Abteilungen
- Erarbeitung/ Anpassung der Vertragswerke mit Lieferanten
- Schulung der relevanten Abteilungen
- Implementierung der EUDR-Anforderungen
- Datenanreicherung von Stammdaten durch Klassifizierung von Waren

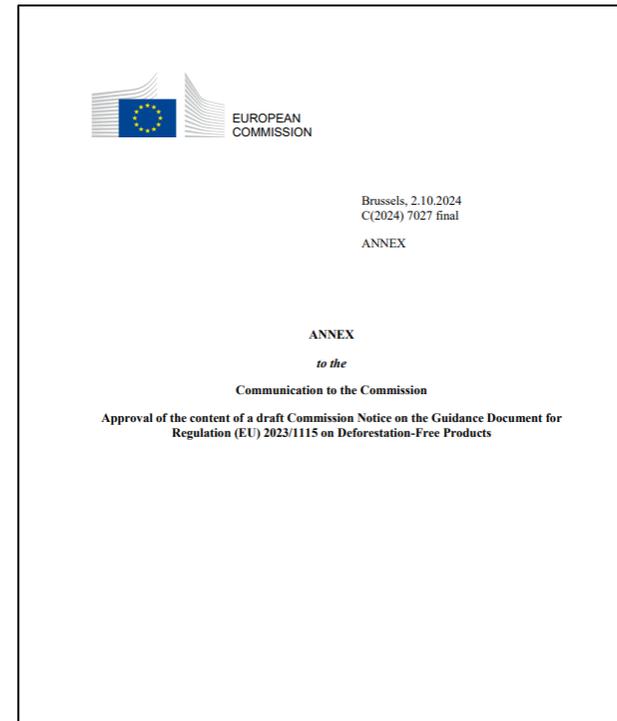
Projektleitung und Organisation

FAQ und Guidance der EU-Kommission (1/2)

Die EU-Kommission hat am 2.10.2024 aktualisierte FAQ und eine Guidance zur EUDR veröffentlicht mit praxisrelevanten Klarstellungen und Beispielen. Aktualisierung im April 2025 erwartet



<https://circabc.europa.eu/ui/group/34861680-e799-4d7c-bbad-da83c45da458/library/e126f816-844b-41a9-89ef-cb2a33b6aa56/details?download=true>



https://green-business.ec.europa.eu/publications/guidance-eu-deforestation-regulation_en

FAQ und Guidance der EU-Kommission (2/2)

Die EU-Kommission hat am 20.02.2025 ein Dokument mit Beispielszenarien veröffentlicht, der Unternehmen helfen soll, ihre Betroffenheit in typischen Lieferketten zu bestimmen



[EUDR compliance - Publications Office of the EU](#)

Agenda

1 Einführung

2 Haftung, Sanktionen

3 Impulse aus der Praxis

4 Fragen?



Dr. Thomas Uhlig
Rechtsanwalt, Partner
Leiter Allgemeines Wirtschaftsrecht und Handelsrecht
M +49 174 3015266
tuhlig@kpmg-law.com

www.kpmg-law.de